

# Kennen Sie das Verpackungsgesetz?

Autoren: Dr. Harald Renner,  
Vorstandsmitglied und Referatsleiter Praxisführung  
Anne Neubert, Sachbearbeiterin Praxisführung LZÄKB

Das Verpackungsgesetz (VerpackG – Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen) gilt seit dem 1. Januar 2019. Es bezweckt, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Verpackungsabfälle sollen vermieden und der Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden.

Dieses Gesetz betrifft Zahnarztpraxen **nicht**, da durch eine Zahnarztpraxis keine Waren in Verpackungen erstmalig gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden. Die Zahnarztpraxis ist im Sinne des VerpackG ein Endverbraucher

bzw. "gleichgestellte Anfallstelle". Das gilt auch für die in der Zahnarztpraxis verwendeten Einweg-Sterilbarriersysteme und für die Transporttüten der Dentallabore, die vom Labor zur Verfügung gestellt werden.

In der Praxis fallen möglicherweise nur sogenannte Serviceverpackungen an. Für den Fall, dass Patienten verpackte/eingeschweißte Materialien zur Verfügung gestellt und von Ihnen in der Praxis übergeben werden, sind diese als Serviceverpackungen erklärt und unterliegen somit nicht dem Verpackungsgesetz.

### Hinweis:

Aus den genannten Gründen entfällt die Registrierungspflicht bei der "Zentralen Stelle Verpackungsregister".

Anmelden und nichts Wichtiges mehr verpassen!



## Zahnarzt-Suchdienst auf [www.lzkb.de](http://www.lzkb.de)

Haben Sie eine Internetseite für Ihre Zahnarztpraxis eingerichtet? Dann senden Sie bitte die Internetadresse per E-Mail an die LZÄKB, Inga Schulz: [is Schulz@lzkb.de](mailto:is Schulz@lzkb.de), damit der Zahnarzt-Suchdienst mit Ihrer Internetseite verlinkt werden kann.

Beim Zahnarzt-Suchdienst gibt es verschiedene Suchkriterien: nach Region, Fachgebieten sowie Praxisbesonderheiten.

